

Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen

# Unter Generalverdacht – oder Imagepflege für den Berufsstand?

Das Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen wird kommen – unaufhaltsam. Die Zahnärzteschaft hat sich bislang entschieden dagegen ausgesprochen, mit der Begründung, dass bestehende Gesetze und Berufsordnungen ausreichen, um gegen Korruption in den eigenen Reihen vorzugehen. Der Hamburger Strafrechtler und Korruptionsexperte Dr. Oliver Pragal hat eine vollkommen andere Sicht auf die Dinge: Das Antikorruptionsgesetz ist dringend notwendig, so seine Überzeugung, denn das Berufsrecht in den Heilberufen reicht zur Ahndung von Korruption nicht aus. Eine Compliance-Leitlinie für Zahnärzte hält er schlicht für falsch.

DFZ: Herr Pragal, Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) hat angekündigt, demnächst ein Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen auf den Weg zu bringen. Warum halten Sie es für richtig, dass es dieses Gesetz geben muss?

Dr. Oliver Pragal: Nach der Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofes (BGH) sind sämtliche Formen der Bestechung von niedergelassenen Ärzten straflos – von der Zuweisung von Patienten gegen Entgelt über Rückvergütungen für Laboraufträge bis hin zu Zuwendungen für Verordnungen von Heil- und Hilfsmitteln. Ein solches Verhalten ist „Kernversagen“, ähnlich der Veruntreuung von Mandantengeldern oder einem „Parteiverrat“ durch einen Rechtsanwalt. Das Berufsrecht reicht zur Ahndung – selbst wenn es konsequent angewendet werden würde – hierfür nach meiner Einschätzung nicht aus. Außerdem bedarf es staatlicher Ermittlungsmaßnahmen, um überhaupt solche Fälle aufklären zu können.

DFZ: Bestechung und Bestechlichkeit betrifft doch nur einen Bruchteil der Zahnärzteschaft. Stellt ein speziell zugeschnittenes Antikorruptionsgesetz nicht einen ganzen Berufsstand unter Generalverdacht?

Pragal: Um es nochmals deutlich zu sagen: Die niedergelassenen Ärzte sind praktisch die einzige freie Berufsgruppe, bei welcher Korruption derzeit nicht strafbar ist. Ein Architekt, der zulasten seines Bauherrn mit Baufirmen „gemeinsame Sache“ macht, ist ebenso nach § 299 StGB strafbar wie ein Unternehmensberater, der vorsätzlich aus Eigennutz eine falsche Vergabeempfehlung abgibt. Auch für den zuvor erwähnten Rechtsanwalt gibt es die Sondervorschriften des Parteiverrats beziehungsweise der Untreue. Aus meiner Sicht entstünde ein Generalverdacht beim Normalbürger vielmehr dann, wenn die Mehrheit der Zahnärzteschaft diese Selbstverständlichkeit nicht anerkennen würde. Denn hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass solche rechtswidrigen „Nebenverdienste“ gleichsam als legitime Pfründe betrachtet werden. Dieser Eindruck – nicht die Gesetznovelle – wäre verheerend!

DFZ: Zahnärzte haben sich bisher gegen ein speziell auf Heilberufe zugeschnittenes Strafrecht zur Korruption ausgesprochen. Doch das Gesetz ist nun unaufhaltsam in der Pipeline – Was bleibt ihrer Ansicht nach zu tun? Kann man den Prozess noch mitgestalten?

Pragal: Der Entwurf wird sicher nicht über Nacht ohne Änderungen Gesetz werden, sodass eine Einflussnahme begrenzt noch möglich sein dürfte. Fraglich ist aber, worauf genau Einfluss genommen werden sollte, da der Kern des Gesetzes – Verbot persönlicher Vorteile bei der Zusammenarbeit des Arztes mit Dritten – sicher unverrückbar feststeht und schon jetzt berufsrechtswidrig ist. Man wird wohl insbesondere die existierenden Kooperationsformen mit

Laboren beziehungsweise Implantatherstellern oder der Beteiligungen an diesen prüfen und sicherstellen müssen, dass etwaig vorhandene berufsrechtlich zulässige Modelle nicht kriminalisiert werden. Hier sehe ich aber einen deutlich schwindenden Spiel-

raum und die größten Strafbarkeitsrisiken. Jeder Arzt, der sicher gehen will, sollte etwaige Kooperationen zum Beispiel mit Laboren anwaltlich prüfen lassen. Auf diesen Rat kann er sich übrigens sogar dann verlassen, wenn er sich als falsch herausstellen sollte.

DFZ: Die Zahnärzteschaft hat sich bislang recht einhellig dafür ausgesprochen, dass die Zahnärzteschaft ein solches Gesetz nicht braucht. Die KZBV will eine Compliance-Leitlinie als eine Art Selbstverpflichtung für Zahnärzte entwerfen. Reicht das nicht aus?

Pragal: Ich sehe die Compliance-Leitlinie sehr kritisch. Zum einen gibt es das Gesetz ja noch nicht einmal im Entwurf, zum anderen schafft man damit eine zweite Ebene neben dem Berufsrecht, welches jedoch den Vorrang behalten wird. Damit sind Missverständnisse und Friktionen vorprogrammiert. Des Weiteren gaukelt eine solche Richtlinie mangels eigener Sanktionsinstrumente eine Wirkung vor, die sie nicht einlösen kann. Der Vorwurf der Augenwischerei liegt daher nahe. Schließlich sind die Sachverhalte aber auch zu kompliziert, um dem jeweiligen Arzt durch bloße Widergabe allgemeiner Anti-Korruptionsprinzipien eine wirkliche Orientierungshilfe zu bieten.

DFZ: Warum decken Ihrer Ansicht nach die berufsrechtlichen Vorschriften, die es bereits gibt, nicht das ganze Spektrum für Bestechung und Bestechlichkeit ab?

Pragal: Das tun sie zwar, denn § 31 der Musterberufsordnung hat einen sehr weiten Anwendungsbereich. Zudem erfasst die Rechtsprechung inzwischen auch allgemeine Gewinnausschüttungen beispielsweise von Hilfsmittelanbietern an die beteiligten Ärzte unter Umständen als „Entgelt“. Das Problem ist, dass

---

„Das Berufsrecht reicht zur  
Ahndung nicht aus.“

---

es der Sache nicht gerecht wird, wenn in solchen Fälle die Kammern eine bloße Rüge aussprechen, denn Korruption ist keine Bagatelle, sondern ein Kriminaldelikt. Außerdem kann häufig nur eine Staatsanwaltschaft solche Verfahren sachgemäß aufklären, da den Kammern hierfür die Ermittlungsinstrumente fehlen (zum Beispiel zur Nachvollziehung der Geldflüsse).

**DFZ:** Welche Sanktionsmechanismen müssten für die „schwarzen Schafe“ greifen?

**Pragal:** Ich gehe davon aus, dass der Strafraum wie bei § 299 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe betragen wird.

**DFZ:** Wo beginnt in Ihren Augen oder im Auge des Strafrechts die Vorteilsnahme oder Korruption?

**Pragal:** Jedem Arzt muss klar sein, dass er von Entscheidungen und Aufträgen bei der Behandlung von Patienten jenseits seines legitimen Honorars nicht profitieren darf und allein das Wohl des Patienten maßgeblich sein muss. Als Faustformel, zum Beispiel für Kooperationen mit Laboren oder der Beteiligung an diesen, muss man sich meiner Meinung nach inzwischen den Grundsatz merken, dass problematisch ist, was nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Umgekehrt ist aber auch zu berücksichtigen, dass der neue Tatbestand ein unmittelbares Gegenleistungsverhältnis zwischen Vorteil und Bevorzugung erfordert wird, sodass sozialadäquate Bewirtungen beispielsweise durch einen Laborinhaber auch in Zukunft kein Problem darstellen werden. Ich bin mir ganz sicher, dass diese Grundsätze von einer überwiegenden Vielzahl der Ärzte ohnehin beachtet werden, und die Staatsanwaltschaften eine Auslegung mit Augenmaß vornehmen werden.

**DFZ:** Wo läuft der Zahnarzt Gefahr, sich korrumpieren zu lassen, ohne sich dessen bewusst zu sein?

**Pragal:** Ich halte die Kooperation mit Laboren oder die Beteiligungen an diesen für das größte Risikofeld. Nehmen wir an, dass ein Zahnarzt mit einem Labor häufig kooperiert und dieses mit ihm einen Beratervertrag abschließt über eine Beratungsleistung, die dann auch tatsächlich erbracht wird und ihr Geld wert ist. Viele Ärzte und leider auch Rechtsanwälte



#### Kurzvita

Dr. Oliver Pragal LL.M. (Cape Town) ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in Hamburg. Ein besonderer Tätigkeitsschwerpunkt bildet das Korruptionsstrafrecht. Er ist zudem als Ombudsmann für Mittelständler und Großkonzerne tätig und berät Unternehmen bundesweit zu präventivstrafrechtlichen Fragen („Compliance“). Dr. Pragal ist Spezialist für den Bereich der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, welche bereits Gegenstand seiner Dissertation war und einen erheblichen Teil seiner forensischen Tätigkeit ausmacht.

fühlen sich dann in Sicherheit, da sie glauben, dass ein solcher Sachverhalt keinen Vorteil im Sinne der Bestechungsdelikte darstellt. Dies trifft jedoch nicht zu, da es strafrechtlich vorverlagert bereits darauf ankommt, dass kein Anspruch auf den Vertragsabschluss besteht, so dass schon allein dieser Vertrag eine Vorteilsgewährung ist, unabhängig von einer Leistungserbringung und der Marktüblichkeit der Konditionen. Diesbezüglich ist die Compliance-Leitlinie somit schlicht falsch und für den ratsuchenden Arzt sehr gefährlich und irreführend, da unter dem Punkt „Äquivalenzprinzip“ der Eindruck erweckt wird, dass die Ausgeglichenheit von Leistung und Gegenleistung den Arzt vor Strafe schützen werde.

*Interview: Sabine Schmitt*

